

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes****I. Bericht**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben parlamentarische Gruppen Anspruch auf eine angemessene Ausstattung mit sachlichen und personellen Mitteln. Durch ein Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg zu einer dem § 45 Satz 2 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vergleichbaren Regelung haben sich Bedenken ergeben, ob die derzeitige Regelung für Gruppen die angemessene Ausstattung mit sachlichen und personellen Mitteln sicherstellt. Vor diesem Hintergrund schlägt der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss einvernehmlich vor, die Regelung zur Finanzierung von Gruppen im Bremischen Abgeordnetengesetz zu ändern. Mit der beabsichtigten Neuregelung wird klargestellt, dass Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten einen Anspruch auf Leistungen haben, die ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen. Auf die Benennung eines bestimmbaren Betrags verzichtet der Gesetzentwurf ganz bewusst, um künftig eine flexible Handhabung zur Ermittlung der angemessenen Leistungen für Gruppen gewährleisten zu können. So kann im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Größe der Parlamentariergruppe eine sachgerechte Entscheidung über die Höhe der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Mittel getroffen werden.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss verständigte sich, den der Bürgerschaft (Landtag) zu erstattenden Bericht im Umlaufverfahren zu beschließen. Die Beschlussfassung wurde am 10. November 2017 abgeschlossen. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss schlägt einstimmig vor, das bremische Abgeordnetengesetz entsprechend zu ändern.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 45 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209, SaBremR 1100-a-3), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„ § 45**Fraktionslose Abgeordnete**

Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten haben Anspruch auf Leistungen, die ihnen die Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben ermöglichen sollen. Die §§ 36 bis 39, 40 Absatz 4 und 5 sowie die §§ 41 bis 44 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 12. Juni 2017 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung wurde erforderlich, um entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine angemessene Ausstattung parlamentarischer Gruppen mit sachlichen und personellen Mitteln sicherzustellen. Die Neufassung ermöglicht eine individuelle und beispielsweise die Größe einer parlamentarischen Gruppe berücksichtigende Finanzierung.

Christian Weber
(Präsident)